



Amtliche Bekanntmachungen

Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 29. November 2006 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **StadtZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgenden Wegflächen gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Eine Teilfläche des als Gemeindeverbindungsstraße gewidmeten Grundstücks Fl.Nr. 459, Gem. Poppenreuth wird von der Ostgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 471/1, Gem. Poppenreuth bis zur Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 463, Gem. Poppenreuth zur Ortsstraße abgestuft (Poppenreuther Straße).

Teilflächen der als öffentliche Feld- und Waldwege gewidmeten Grundstücke Fl.Nrn. 703/3, 703/4, 703/7 und 1060 Gem. Fürth werden zur Ortsstraße aufgestuft (Hasellohweg zwischen Bussardstraße und Am Hasensprung).

Eine Teilfläche des als beschränkt-öffentlichen Weges gewidmeten Grundstücks Fl.Nr. 1468/72 Gem. Fürth wird zur Ortsstraße aufgestuft (Weg von der Treppenanlage vom Kirchenplatz zur Heiligenstraße).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 8. Dezember 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Alter Flugplatz Atzenhof“

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom

7. August 2003 (GVBl. S. 497), und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. IS. 2141, ber. 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Alter Flugplatz Atzenhof“

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 4,7 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Alter Flugplatz Atzenhof“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Unterfarnbach:

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:2000 des Stadtplanungsamtes vom 17. Dezember 1997 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144

Flur Nr.		Lage
917		an der Vacher Straße
918		an der Vacher Straße
919	Teilfläche	an der Vacher Straße
942-22	Teilfläche	an der Vacher Straße
920	Teilfläche	an der Charles-Lindberg-Straße
937	Teilfläche	an der Charles-Lindberg-Straße
909		an der Flugplatzstraße
910	Teilfläche	an der Flugplatzstraße
911	Teilfläche	an der Flugplatzstraße
912		an der Flugplatzstraße
913		an der Flugplatzstraße
914		an der Flugplatzstraße
915		an der Flugplatzstraße
916		an der Flugplatzstraße
942-2	Teilfläche	an der Flugplatzstraße
942-4	Teilfläche	an der Flugplatzstraße
942-5	Teilfläche	an der Flugplatzstraße
942-20	Teilfläche	an der Flugplatzstraße
942-21	Teilfläche	an der Flugplatzstraße
942-23	Teilfläche	an der Flugplatzstraße.

BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Fürth, 4. Dezember 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB des Beschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342 für das Gewerbegebiet Burgfarrnbach an der Veitsbronner- und Siegelsdorfer Straße, Gemarkung Burgfarrnbach

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat am 15. November 2006 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 342 für das Gewerbegebiet Burgfarrnbach an der Veitsbronner- und Siegelsdorfer Straße in der Gemarkung Burgfarrnbach zu ändern (1. Beschluss).

Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 27. November 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Information an alle Kunden, die bis zum 31. Dezember 2006 vom Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes mit Trinkwasser versorgt werden:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes (ZWK) wurde im Jahr 1957 zur Versorgung der ehemaligen Gemeinden Großgründlach, Boxdorf, Sack, Neunhof und Stadeln gegründet. Zum damaligen Zeitpunkt gab es keine Verbindungsleitungen zu den zentralen Wasserversorgern beider Städte. Nachdem der Anlass der fehlenden Versorgungsleitungen zu den Städten Nürnberg und Fürth zwischenzeitlich weggefallen ist, wird der Zweckverband zum 31. Dezember 2006 aufgelöst. So hat es die Verbandsversammlung der Städte Fürth und Nürnberg mehrheitlich beschlossen, die Genehmigung dieser Entscheidung durch die Regierung von Mittelfranken wird in Kürze erwartet.

Ab 1. Januar 2007 übernimmt die infra fürth gmbh die Trinkwasserversorgung der ZWK-Kunden auf Fürther Stadtgebiet, die N-Ergie Aktiengesellschaft versorgt die ZWK-

Kunden im Nürnberger Stadtgebiet. Damit sind alle ZWK-Kunden in ein gut gepflegtes Versorgungsnetz mit hervorragender Trinkwasserqualität eingebunden.

Die infra richtet sich bei der Trinkwasserlieferung nach der bundesweit gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, die das Verhältnis zwischen Verbrauchern und Versorgungsunternehmen genau regelt, sowie nach der Anlage 1 zu der AVBWasserV.

Gerne schicken wir Ihnen auf Anfrage die Versorgungsverordnung und die Anlage 1 zu, ebenso wie die aktuelle Preisübersicht. Sie finden sämtliche Informationsmaterialien auch im Internet unter www.infra-fuerth.de im Kapitel „Trinkwasser“. Die aktuellen Trinkwasserpreise der infra, die ab 1. Januar 2007 auch für die entsprechenden Kunden des ZWK gelten, sind nachfolgend aufgeführt.

Preise für infra-Wasser (Auszug aus dem Preisblatt – Preisstand: 1. Januar 2004)

Arbeitspreis Wasser je Kubikmeter (m³) = 1000 Liter	1,48 € netto 1,58 € brutto
Grundpreise für Hauswasserzähler mit einer Nenngröße von DN 25/QN 6	3,83 €/Monat netto 4,10 €/Monat brutto
von DN 40/QN 10	6,08 €/Monat netto 6,51 €/Monat brutto
von DN 50/QN 15	11,86 €/Monat netto 12,69 €/Monat brutto
von DN 80/QN 40	21,22 €/Monat netto 22,71 €/Moant brutto
von DN 100/QN 60	31,70 €/Monat netto 33,92 €/Monat brutto
von DN 150/QN 150	42,44 €/Monat netto 45,41 €/Moant brutto

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Alle mit Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) genannten Preise und Angaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Nettopreisen. Hinzu kommt die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer (Stand 1. Juli 1983: 7 Prozent).

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtet 1982 S. 149; BayRS 91-1-1) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 29. November 2006 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Zu **Ortsstraßen** werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

- Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1231/3 und 703/3, Gem. Fürth (Parkplatz an **der Badstraße**).
- Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 706/2, 706/60, 1097 und 1059 Gem. Fürth (**Hasellohweg** zwischen Bussardstraße und Am Hasensprung).

Als **öffentlicher Feld- und Waldweg** (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) (nicht ausgebaut i. S. des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) werden gewidmet:

Grundstücks Fl.Nr. 594, Gem. Fürther Stadtwald (Widmungsbeschränkung: Wanderweg) (Baulastträger ist Stadt Fürth/Stadtförsterei).

- Der Weg von Oberfürberg, **Schwarzwildgehege** bis nach Zirndorf Burgfarrnbacher Straße“ auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 594/3, Gem. Fürther Stadtwald (Widmungsbeschränkung: Wanderweg) (Baulastträger ist Stadt Fürth/Stadtförsterei).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

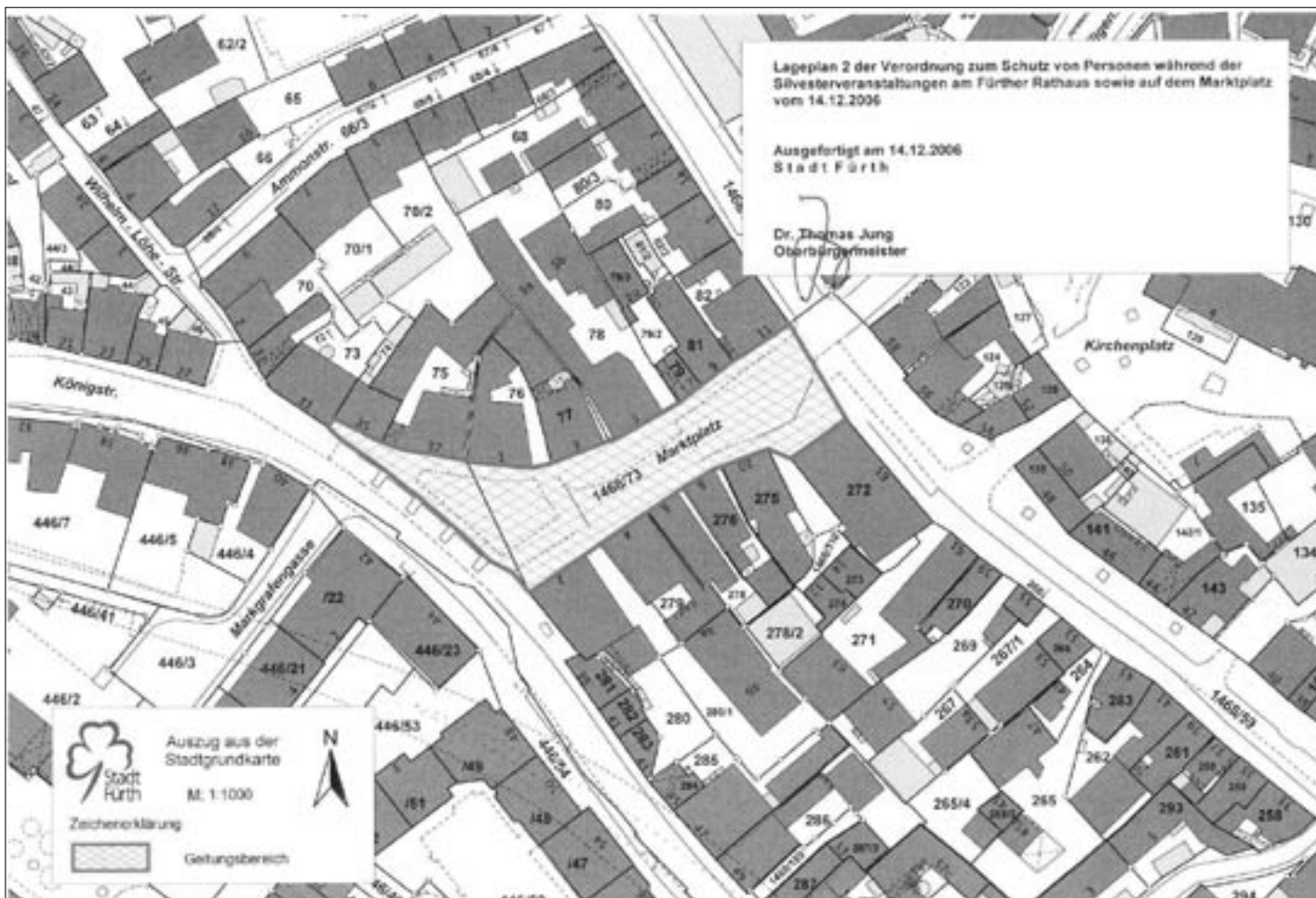
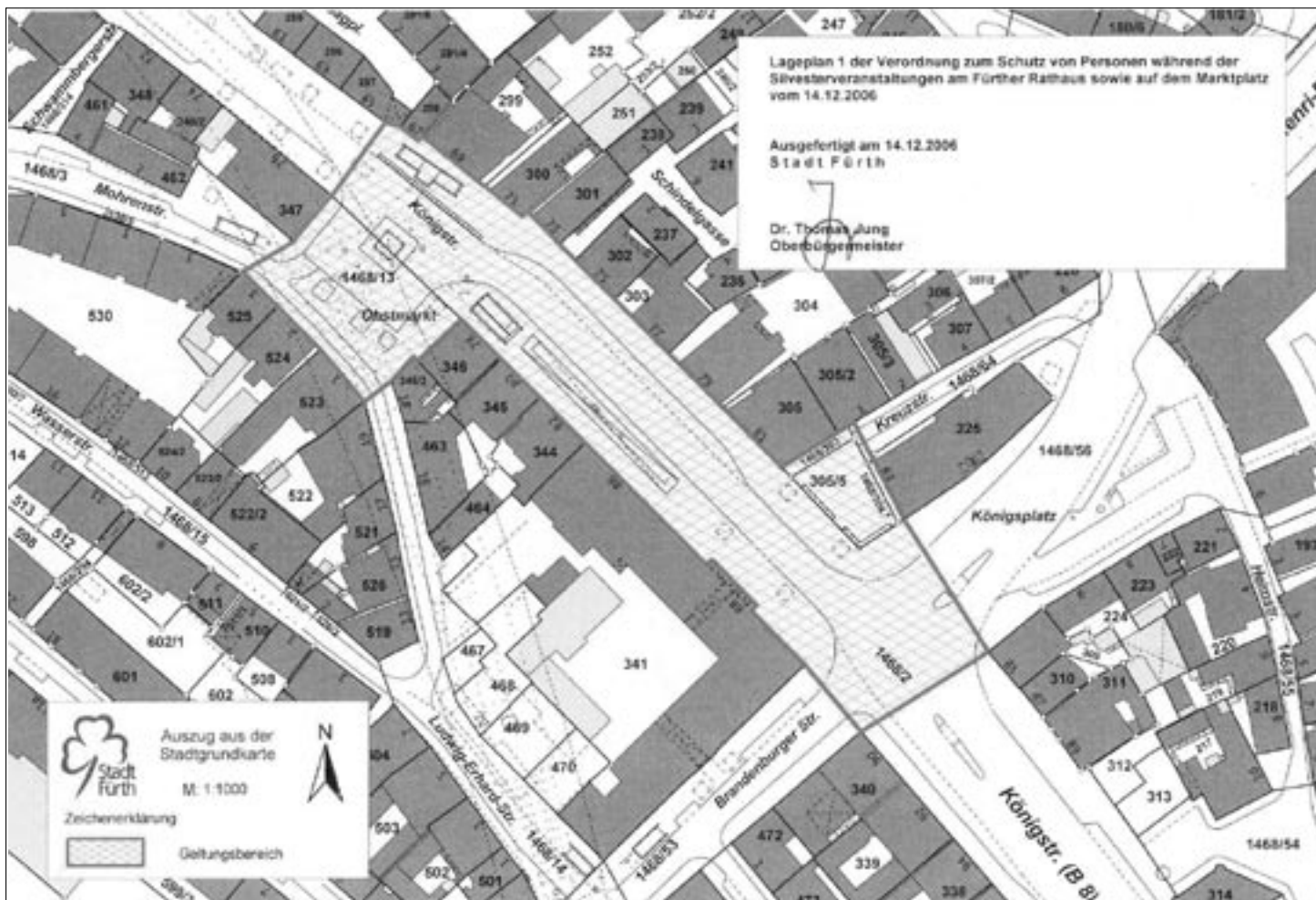
Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt,

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 60/2, 664/36, 695/2 und 1097 Gem. Fürth (Baulastträger die Beteiligten) (**Hasellohweg** zwischen Unterfarrnbacher Straße und Bussardstraße).

Als **beschränkt-öffentliche Wege** (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet:

- Der Weg „von der Heilstättenstraße bis zum Trinkwasserhochbehälter – Teilabschnitt des **Waldlehrpfades**“ auf einer Teilfläche des



Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 8. Dezember 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Verordnung zum Schutz von Personen während der Silvesterveranstaltungen am Fürther Rathaus sowie auf dem Marktplatz

Vom 14. Dezember 2006

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540), folgende Verordnung:

§ 1

Verbot im Bereich des Fürther Rathauses und des Marktplatzes

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es in dem in Abs. 2 beschriebenen Gebiet jeweils im Zeitraum vom 31. Dezember, 21 Uhr bis 1. Januar, 2 Uhr verboten.:

1. Feuerwerkskörper aller Art mitzuführen, abzuschließen oder abzubrennen,
2. Glasflaschen, Gläser, Bierkrüge und ähnliche zerbrechliche Gegenstände mitzuführen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den in den Lageplänen 1 und 2 der Stadt Fürth vom 14. Dezember 2006 (Maßstab 1:1.000) mit einer Linie umgrenzten schraffierten Flächen. Maßgeblich ist die Außenkante der Begrenzungslinie. Die Lagepläne 1 und 2 sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 Feuerwerkskörper mit sich führt, abschließt oder abbrennt.
2. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 Glasflaschen, Gläser, Bierkrüge und ähnliche zerbrechliche Gegenstände mit sich führt.

§ 3

In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 2. Januar 2008 außer Kraft. Diese Verordnung wurde vom

Stadtrat in der Sitzung am 13. Dezember 2006 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 14. Dezember 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1468/55 Gem. Fürth (Teilfläche zwischen Anwesen **Helmstraße 8 und 10**) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche von ca. 25 Quadratmetern des als beschränkt-öffentlichen Weges (Widmungsbeschränkung: Fuß- und Radweg) gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1468/162 Gem. Fürth (Teilfläche entlang des Anwesens **Königstraße 115**) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt, Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Fl.Nrn. 1128, 1125 und 1125/8 Gem. Fürth (Teilfläche vor **Königswarterstraße 14/16**) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden als öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr benötigt.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 8. Dezember 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer mit Hinweis auf die Höhe der Grundabgaben (Müllabfuhr-, Straßenreinigungsgebühren sowie Einleitungsgebühren) für das Kalenderjahr 2007

Die Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer vom 24. November 2006 (Stadt-ZEITUNG Nr. 23 vom 6. Dezember 2006) ist wie folgt zu berichtigen:

In den Textzeilen ist die Angabe „Kanalbenutzungsgebühren“ durch die Angabe „Einleitungsgebühren“ zu ersetzen. Die Angabe „ohne Wasserversorgungsanlage“ wird ersatzlos gestrichen.

**Fürth, 8. Dezember 2006
Stadtkämmerei**



Beschränkte Ausschreibungen

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlicher Markterkundung

Die Stadt Fürth beabsichtigt, für das Bauvorhaben **Neubau der IZBB-Ganztagesmaßnahme Hardenberg-Gymnasium, Kaiserstraße 92, 90763 Fürth**, eine Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A durchzuführen für das Gewerk **Schlosserarbeiten**.

Leistungsumfang:

Ca. 91 m Treppengeländer als Stahlgeländer mit Holzhandlauf, Gitterroste (gesamt ca. 26m²) in 4-geschossigem Schulneubau.

Voraussichtliche Ausführungsfristen:

Geländer 11. bis 15. KW 2007 (Handlauf in 27.KW 2007), Gitterroste 22./23.KW 2007.

Für den Auftrag kommen Bieter oder gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, welche mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Eignungsnachweise des Bieters: siehe Vergabeunterlagen.

Bewerbungen sind unter Angabe des Bauvorhabens und Gewerkes bis **4. Januar 2007** an die Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, zu richten.



Öffentliche Ausschreibungen

a) Auftraggeber (Vergabestelle): infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Telefon 97 04-1, Fax 97 04-607.

b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, Abschnitt 3.

c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen.

d) Ausführungsort: Fürth.

e) Art und Umfang der Leistung: U-Bahn Fürth; Bauabschnitt 3.1.2; Bahnhof Hardhöhe.

Gewerk: Malerarbeiten

- ca. 725 m² Betonwände hydrophobieren
- ca. 300 m² Betoncoloranstriche
- ca. 1.500 m² Betondeckenanstriche
- ca. 500 m² Wandanstriche

• ca. 220 m Rohranstriche.

f) Unterteilung in Lose: Nein.

g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein.

h) Ausführungsfrist: KW 07/2007 bis KW 33/2007.

i) Anforderung der Unterlagen bei: infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Zimmer 023, Telefon 97 04-205, Fax: 97 04-407. Die Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 15. Dezember 2006** abgeholt, bzw. angefordert werden.

j) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen (zwei Exemplare) können gegen Bezahlung eines Betrages von 20 Euro (bar oder Scheck) abgeholt werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

k) Schlusstermin Angebotseingang: 16. Januar 2007, 10 Uhr.

l) Anschrift: infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

m) Sprache: Deutsch.

n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

o) Tag, Stunde und Ort: 16. Januar 2007, 10 Uhr, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

p) Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

q) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der infra fürth verkehr gmbh.

r) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

s) Mindestbedingungen: Bei Bedarf sind Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8 Nr.3 Abs. 1 a) – g) vorzulegen.

t) Zuschlags-/Bindefrist: 9. Februar 2007.

u) Änderungsvorschläge/Nebenangebote: Nicht zugelassen.

v) Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gem. § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■